

## Merkblatt

### Hinweise und Auflagen zur Herstellung einer Gehwegüberfahrt/Bordsteinabsenkung an der öffentlichen Straße

1. **Grundmaße zum Stellplatz:** Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der zu befahrende Stellplatz mindestens 2,5 mal 5,0 Meter groß ist. Der öffentliche Bereich darf durch das Fahrzeug nicht beeinträchtigt werden.
2. **Oberflächenwasser:** Bei der Neuversiegelung von Flächen (Zufahrten, Stellplätze o.ä) ist darauf zu achten, dass zusätzliches Oberflächenwasser den öffentlichen Flächen nicht zugeleitet werden darf. Auf dem Privatgrundstück sind geeignete Entwässerungseinrichtungen herzustellen. Dies gilt auch bei Herstellung der Oberfläche aus versickerungsfähigem Pflaster, wassergebundener Decke o.ä.
3. **Technische Ausführung:** Bei Gehwegüberfahrten und dessen Erweiterungen werden die Flächen im Allgemeinen nach dem Standard der Stadt Korschebroich in Betonsteinpflaster ausgeführt, wenn nicht bereits vorhanden.
4. **Kosten der Baumaßnahme:** Alle bei der Baumaßnahme anfallenden Kosten werden zwischen dem Antragsteller und der beauftragten Firma abgerechnet.
5. **Weitere Kosten:** Die Kosten für ggf. erforderlich werdende Anpassungen wie z. B. die Straßenbeleuchtung, Senken, Beschilderung und Markierungen werden vom Antragsteller getragen. Sind Grenzpunkte vorhanden z. B. Grenznägel, Einkerbungen o. sonstige Markierungen, die aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so sind die Wiederherstellungskosten vom Antragsteller zu erstatten.
6. **Vorhandene Gehwegüberfahrt/Bordsteinabsenkung:** Nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten/Bordsteinabsenkungen müssen zu Lasten des Antragstellers zurückgebaut werden.
7. **Verkehrsrechtlich Anordnung:** Vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma beim Tiefbauamt eine verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen.
8. **Besprechungstermin:** Im Zuge der Antragsstellung ist vorab ein gemeinsamer Ortstermin zwischen dem Antragsteller, der ausführenden Firma und dem Amt 66/Tiefbau und Straßenverkehr zu vereinbaren.
9. **Ausführung der Arbeiten:** Aus haftungsrechtlichen Gründen sind Eigenleistungen durch den Antragsteller/Bauherren nicht zulässig.

10. **Abnahme:** Nach Fertigstellung ist die Abnahme beim Amt 66/Tiefbau und Straßenverkehr zu beantragen. Die Maßnahme wird dann durch das Amt 66/Tiefbau und Straßenverkehr abgenommen.
  
11. **Gewährleistung:** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten. Die Frist beginnt mit Abnahme der Leistung. Dies gilt für das Verhältnis zwischen dem Amt 66/Tiefbau und Straßenverkehr und der zertifizierten Fachfirma.